

Coronavirus: Fixkostenzuschuss: Anträge können seit 20. Mai eingebracht werden

Förderungsfähige Unternehmen, die durch die Folgen der Corona Krise substantielle Umsatzverluste von mindestens 40 % erlitten haben, sollen zur Deckung der Fixkosten nicht rückzahlbare Zuschüsse von max. 75 % der Fixkosten erhalten. Der Antrag kann seit 20. Mai 2020 über Finanzonline gestellt werden, spätestens bis zum 31. August 2021. Auch in diesem Bereich gibt es noch eine Reihe von Zweifelsfragen und es ist auch hier mit einer gewissen „Dynamik“ und laufenden Anpassungen zu rechnen.

Welche Unternehmen können den Fixkostenzuschuss beantragen (Antragsvoraussetzungen)?

1. Unternehmen mit **Sitz oder Betriebsstätte in Österreich** (unabhängig von der Gesellschaftsform)
2. Es müssen **betriebliche Einkünfte** vorliegen (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieb)
3. Das Unternehmen darf in den letzten drei veranlagten Jahren **keine aggressive Steuerplanung** verfolgt haben (Abzugsverbot gem. §12 (1) Z10 KStG) und über das Unternehmen darf in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung **keine rechtskräftige Finanzstrafe** oder entsprechende Verbandsgeldbuße aufgrund von Vorsatz verhängt worden sein.
4. Es muss ein COVID-19 verursachter **Umsatzausfall von mindestens 40%** vorliegen.
5. Es muss sich um ein **gesundes Unternehmen** handeln (siehe Punkt 3.1.5. der Richtlinie).
6. Das Unternehmen muss zumutbare Maßnahmen gesetzt haben, um die durch den Fixkostenzuschuss zu deckenden Fixkosten zu reduzieren (**Schadensminderungspflicht**).

Zu den Ausnahmen für zB beaufsichtigte Rechtsträger des Finanzsektors, Einrichtungen von Gebietskörperschaften, Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern, die Kündigungen ausgesprochen haben statt Kurzarbeit zu beantragen, NPOs und neu gegründete Unternehmen, die vor dem 16.03.2020 noch keine Umsätze erzielt haben, beachten Sie bitte die Richtlinie (Punkt 3.2).

Wer muss den Antrag stellen?

- Bis € 12.000 Gesamtzuschusshöhe kann das Unternehmen den Antrag auf Auszahlung der ersten Tranche von 20. Mai bis 18. August selbst stellen.
- Über € 12.000 muss der Antrag durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter eingebracht werden.

Im Folgenden wird auf die jeweiligen Punkte des Antrages eingegangen:

Betrachtungszeitraum und Antragstellung

Die Anträge und die damit verbundenen Auszahlungen sind auf drei Tranchen zu folgenden Terminen möglich:

1. Drittel -> ab 20. Mai 2020
2. Drittel -> ab 19. August 2020
3. Drittel -> ab 19. November 2020

Der Zuschuss kann für maximal drei zusammenhängende Betrachtungszeiträume im Zeitraum 16. März 2020 bis 15. September 2020 beantragt werden. Es sind insgesamt sechs Betrachtungszeiträume definiert:

- Betrachtungszeitraum 1 vom 16. März 2020 bis 15. April 2020
- Betrachtungszeitraum 2 vom 16. April 2020 bis 15. Mai 2020
- Betrachtungszeitraum 3 vom 16. Mai 2020 bis 15. Juni 2020
- Betrachtungszeitraum 4 vom 16. Juni 2020 bis 15. Juli 2020
- Betrachtungszeitraum 5 vom 16. Juli 2020 bis 15. August 2020
- Betrachtungszeitraum 6 vom 16. August 2020 bis 15. September 2020

Für die Berechnung des **Umsatzausfalls** sind die maßgebenden Werte des 2. Quartals 2020 jenen des 2. Quartals 2019 gegenüberzustellen. Abweichend davon können auch einzelne bzw. maximal drei zusammenhängende Betrachtungszeiträume den entsprechenden Vorjahreswerten gegenübergestellt werden. Der Umsatzausfall muss zumindest 40% ausmachen.

Was sind Fixkosten aus operativer inländischer Tätigkeit?

- Geschäftsraummieten
- Versicherungsprämien
- Zinsaufwendungen
- Lizenzkosten
- Zahlungen für Strom, Gas und Telekommunikation
- Sonstige vertragliche Zahlungsverpflichtungen (wie zB Buchhaltungskosten, Jahresabschlusskosten, Jahresbeträge für Werbung, Tourismusbeiträge, etc.)
- Unternehmerlohn auf Basis des letzten veranlagten Vorjahres von € 666,67 bis max. € 2.667,67 monatlich (daraus ergibt sich bei 75% Zuschuss eine Ersatzleistung von € 500,00 bis € 2.000,00)
- Zusätzlich Wertverluste bei verderblichen / saisonalen Waren, sofern diese während der Corona Krise zumindest 50% des Wertes verlieren

Welche Bestätigungen und Verpflichtungen sind notwendig?

Im Zuge der Antragseinbringung muss der **Unternehmer** neben dem Zutreffen der allgemeinen Antragsvoraussetzungen (siehe Seite 1) **insbesondere folgende Punkte bestätigen:**

1. Die im Antrag angeführten Fixkosten enthalten **keine Ausgaben zur Rückführung bestehender Finanzverbindlichkeiten** (ausgenommen vertraglich vereinbarte fällige Zinsen) **oder für Investitionen** bzw. werden diese auch nicht mittelbar durch den Fixkostenzuschuss finanziert.
2. Die **Fixkosten werden nicht mehrfach** durch Versicherungen oder anderweitige Unterstützung der öffentlichen Hand betreffend die wirtschaftlichen Auswirkungen in Folge der Ausbreitung von COVID-19 **gedeckt**.
3. Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten wurden die Vergütungen des Inhabers des Unternehmens bzw. der Organe, Mitarbeiter und wesentlichen Erfüllungsgehilfen des Antragstellers so bemessen, dass diesen **keine unangemessenen Entgelte**, Entgeltbestandteile oder sonstige Zuwendungen geleistet werden; insbesondere im Jahr 2020 **keine Bonuszahlungen** an Vorstände oder Geschäftsführer **in Höhe von mehr als 50% ihrer Bonuszahlung für das vorangegangene Wirtschaftsjahr ausgezahlt werden**.

4. Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass der ihm gewährte Fixkostenzuschuss in der **Transparenzdatenbank** erfasst wird.

Weiters hat sich der **Unternehmer** insbesondere **zu verpflichten**:

1. Auf die **Erhaltung der Arbeitsplätze** im Unternehmen besonders Bedacht zu nehmen und zumutbare Maßnahmen zu setzen, um Umsätze zu erzielen und die Arbeitsplätze (z.B. mittels Kurzarbeit) zu erhalten.
2. Die **Entnahmen des Inhabers** des Unternehmens bzw. die **Gewinnausschüttung** an Eigentümer im Zeitraum 16.3.2020 bis 31.12.2021 an die wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Insbesondere steht der Gewährung eines Fixkostenzuschusses daher im **Zeitraum vom 16. März 2020 bis zum 16. März 2021** entgegen: (i) die Auflösung von Rücklagen zur Erhöhung des Bilanzgewinns, (ii) die **Ausschüttung von Dividenden oder sonstige rechtlich nicht zwingende Gewinnausschüttungen**, (iii) der Rückkauf eigener Aktien. Danach hat **bis 31. Dezember 2021 eine maßvolle Dividenden- und Gewinnausschüttungspolitik** zu erfolgen.
3. Der COFAG (COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes), dem BM für Finanzen oder einem anderen von diesen Bevollmächtigten auf deren Aufforderung sämtliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diesen im Zusammenhang mit dem Fixkostenzuschuss, insb. zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung, erforderlich erscheinen.
4. Der COFAG dem BM für Finanzen oder einem anderen von diesen Bevollmächtigten das Recht auf jederzeitige Prüfung sowie auf jederzeitige Einsichtnahme in die sonstigen Aufzeichnungen und Belege des Antragstellers einzuräumen.
5. Sofern personenbezogene Daten Dritter (insb. von Mitarbeitern, Geschäftsführern oder Gesellschaftern) betroffen sind, durch jeden Unterfertigenden als jeweils datenschutzrechtlichen Verantwortlichen zu bestätigen, dass allenfalls notwendige Einwilligungserklärungen gemäß Art. 7 der DSGVO vorliegen.
6. Änderungen der für die Zuschussgewährung maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich der COFAG schriftlich bekannt zu geben.

Wie hoch ist der Fixkostenzuschuss?

Der Zuschuss ist gestaffelt und abhängig vom Umsatzausfall:

- Umsatzausfall 40 bis 60% – Ersatz von 25 % der Fixkosten
- Umsatzausfall 60 bis 80% – Ersatz von 50 % der Fixkosten
- Umsatzausfall 80 bis 100% – Ersatz von 75 % der Fixkosten

Im Rahmen der ersten Tranche können 50% des gesamten Fixkostenzuschusses ausbezahlt werden. Abschließend ist noch eine Zustimmungserklärung hochzuladen. Die Bearbeitung wird rd. 10 Tage (oder länger zu Beginn) in Anspruch nehmen. Bei einer Ablehnung erhält man keinen Bescheid, jedoch eine Begründung. Es ist dann möglich einen neuerlichen Antrag zu stellen.

Wo bekomme ich nähere Informationen?

Das BMF hat Informationen betreffend der Antragstellung eines Fixkostenzuschusses unter www.fixkostenzuschuss.at zusammengestellt. Die dort veröffentlichten FAQs werden laufend aktualisiert.

Die Richtlinie zum Fixkostenzuschuss ist im Bundesgesetzblatt (BGBl. II Nr. 225/2020) am 26.05.2020 kundgemacht worden. <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2020/225>

Eine Hotline ist unter den Telefonnummern +43 1 890 78 00 11 oder 050 233-770 (Auswahl Fixkostenzuschuss) eingerichtet.

Die Antragsmaske findet man in Finanzonline unter „Weitere Services“ > Sonstige Anträge > Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten.